
Satzung

Fischerfreunde Neufahrn e.V.

Sitz Neufahrn b. Freising

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen "Fischerfreunde Neufahrn e. V.". Er ist im Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Neufahrn bei Freising. Der Verein wurde am 27. Januar 1996 gegründet.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

(1) Der Verein hat die Aufgabe seinen Mitgliedern die Ausübung der Fischerei zu ermöglichen. Seine Tätigkeit ist deshalb im wesentlichen auf die einheitliche Ausrichtung und Vertretung der Mitgliederinteressen bei der Schaffung, Erhaltung und den Ausbau geeigneter Gelegenheiten zur Ausübung der Fischerei, auf die Hege und Pflege des Fischbestandes in den Gewässern des Vereins, auf die Reinhaltung dieser Gewässer, auf die entsprechende Ausbildung seiner Mitglieder, insbesondere seiner Jungfischer, und der Traditionspflege im Fischereiwesen ausgerichtet.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Der Verein ist überparteilich und unkonfessionell. Jede parteipolitische und konfessionelle Betätigung innerhalb des Vereins ist den Mitgliedern untersagt.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder werden unterschieden in:

- Ordentliche Mitglieder (aktiv)
- Fördernde Mitglieder (passiv)
- Jungmitglieder
- Ehrenmitglieder

(2) Ordentliche Mitglieder

Die Anzahl der ordentlichen Mitglieder ist auf die maximale Anzahl der genehmigten Fischerei-Erlaubnisscheine für die Vereinsgewässer beschränkt. Ordentliches Mitglied kann jeder unbescholtene Fischer der Gemeinde Neufahrn und dessen näherer Umgebung werden, wenn er (sie) das 18. Lebensjahr vollendet hat und die fischereirechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Als ordentliches Mitglied werden bevorzugt Fischer aufgenommen, die ihren Hauptwohnsitz in Neufahrn bei Freising haben und nicht in einem anderen Fischereiverein Mitglied sind. Die ordentlichen Mitglieder besitzen Stimmrecht und können zu allen Ämtern innerhalb des Vereins gewählt werden.

(3) Fördernde Mitglieder

Förderndes Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene, volljährige Person der Gemeinde Neufahrn und deren näherer Umgebung werden, die ein Interesse an der Hege und Pflege der Fischerei und seiner Traditionen hat. Die fördernden Mitglieder besitzen Stimmrecht und können zu allen Ämtern innerhalb des Vereins gewählt werden. Fördernde Mitglieder des Vereins haben ein Vorrecht zur Aufnahme als aktives Mitglied, ein Anspruch auf Übernahme besteht jedoch nicht.

(4) Jungmitglieder

Jungfischer der Gemeinde Neufahrn und deren näherer Umgebung können, nach Vollendung des durch Gesetz festgelegten Mindestalters, Aufnahme in den Verein finden. Der Aufnahmeantrag muß vom Erziehungsberechtigten mit unterschrieben sein. Mit der Aufnahme in den Verein verpflichtet sich der Jugendliche zur Teilnahme an der Ausbildung des Vereins. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres, und wenn die fischereirechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, kann die Aufnahme als aktives Mitglied erfolgen, wenn sein bisheriges Verhalten dies rechtfertigt. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht jedoch nicht.

(5) Ehrenmitglieder

Mitglieder und andere Personen, die sich hervorragende Verdienste um den Verein oder die Fischerei erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes und durch Beschluß der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- (2) Der Vorstand kann zur Person des Antragstellers Erkundigungen einziehen.
- (3) Über die Aufnahme des Bewerbers entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (4) Die Entscheidung über den Antrag wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.
- (5) Für den Erwerb der Mitgliedschaft wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben.
- (6) Nach Entrichtung des Aufnahme- und Mitgliedsbeitrags wird dem neuen Mitglied eine Satzung des Vereins, sowie eine Mitgliedskarte ausgehändigt.
- (7) Die Mitgliedschaft im Verein beginnt mit der Aushändigung der Satzung und der Mitgliedskarte.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Er muß dem Vorstand spätestens bis 30. September des Geschäftsjahres, zu dessen Ende der Austritt erfolgen soll, durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es,
 - eine unehrenhafte Handlung begangen,
 - seine Mitgliedspflicht trotz Ermahnung nicht, oder nur mangelhaft erfüllt,
 - Vertrauensbruch begangen, die Belange des Vereins geschädigt, oder gegen die Interessen des Vereins sonst grob oder wiederholt verstoßen hat oder,
 - es seinen Zahlungsverpflichtungen trotz Ermahnung nicht nachkommt.
- (4) Der Ausschluß eines Mitgliedes kann von jedem Mitglied des Vereins beantragt werden. Der Ausschluß kann nur durch 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung erfolgen. Der Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(5) Gegen den Ausschluß kann binnen 4 Wochen beim Vorstand Berufung eingelegt werden. Nach neuerlicher Prüfung entscheidet der Vorstand in geheimer Abstimmung endgültig. Bei Stimmgleichheit ist der Beschuldigte ausgeschlossen.

(6) Mit dem Austritt, oder dem Ausschluß eines Mitgliedes erlöschen sämtliche Rechte desselben an den Verein. Der Betreffende bleibt jedoch dem Verein für alle seine Verpflichtungen haftbar. Es hat sämtliches in seinen Händen befindliches Vereinseigentum unverzüglich zurückzugeben. Mit der Benachrichtigung vom erfolgten Ausschluß erlöschen alle Fischereirechte an den Gewässern des Vereins.

§ 6

Mitgliedsbeitrag

(1) Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag werden durch den Vorstand festgelegt. Dabei sind die Beiträge für die aktiven Mitglieder gleich hoch zu bemessen, unabhängig davon, ob und wie oft sie die Fischerei in den Vereinsgewässern ausüben.

(2) Der Wiedereintritt ausgetretener Mitglieder ist mit der neuerlichen Zahlung der Aufnahmegebühr verbunden.

(3) Vermögensrechtliche Ansprüche können beim Austritt, Ausscheiden oder Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein, an diesen nicht geltend gemacht werden. Ausgenommen sind Beträge, die dem Verein als Darlehen gegeben oder als Sachwerte zur Verfügung gestellt wurden

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben Anspruch auf die Leistungen des Vereins, die er nach den gesetzlichen Bestimmungen und der Satzung zu erbringen hat.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, in den Mitgliederversammlungen und bei den Organen des Vereins Anträge zu stellen und den Organen des Vereins Anregungen zu unterbreiten.

(3) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern. Sie sind insbesondere gehalten:

-waidgerecht zu fischen; entsprechende Auflagen des Vereins sind unbedingt zu beachten.

- Sich an den Arbeitseinsätzen des Vereins zur Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern, zum Schutz und Reinhaltung dieser Gewässer zu beteiligen. Mitglieder die nicht an den Arbeitseinsätzen teilnehmen, haben eine Ausfallgebühr zu entrichten.

- An den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- Die Bestimmungen des Vereins einzuhalten und seine satzungsgemäße Anordnungen zu befolgen.
- Über Angelegenheiten des Vereins, die vom Vorstand ausdrücklich für vertraulich erklärt wurden, in den vom Vorstand bestimmten Umfang, Stillschweigen zu bewahren.
- Den Anordnungen des Gewässerwartes und der Fischereiaufseher zu entsprechen und sich am Gewässer stets kameradschaftlich zu verhalten.

§ 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 9

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus :

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassierer
- dem Gewässerwart
- dem Jugendwart

(2) Vorstand des Vereins im Sinne des §26 BGB sind der 1 . und 2. Vorsitzende. Beide sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt. Der 2.Vorsitzende darf von seiner Vertretungsberechtigung nur Gebrauch machen, wenn der 1 . Vorsitzende verhindert ist.

(3) Vorstandsmitglieder anderer Fischereivereine können nicht im Vorstand des Vereins tätig werden.

§ 10

Vorstandswahl

- (1) Die Wahl des Vorstandes erfolgt alle 3 Jahre durch die Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Vor der Wahl des Vorstandes ist ein Wahlausschuß, bestehend aus dem Wahlleiter und einem Protokollführer, zu bilden. Zur Unterstützung des Wahlvorstandes können Wahlhelfer eingesetzt werden. Der Wahlleiter übernimmt bis zur vollzogenen Neuwahl die Leitung der Mitgliederversammlung.
- (4) Stehen bei der Wahl des Vorstandes mehrere Bewerber zur Wahl, ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Ergibt die Stichwahl ebenfalls Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
- (5) Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Wahlleiter zu unterzeichnen.
- (6) Der gewählte 1. Vorsitzende ist verpflichtet, nach der Wahl dem Registergericht beim Amtsgericht Freising unter Vorlage der Wahl Niederschrift die Neuwahl anzuzeigen.

§ 11

Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

- (1) Dem 1. Vorsitzenden obliegt die Geschäftsleitung und die Ausführung von Vereinsbeschlüssen. Er beruft den Vorstand zu Sitzungen und die Mitglieder zu Versammlungen ein, leitet diese, und beurkundet die Beschlüsse und Niederschriften dieser Vereinsorgane.
- (2) Der Schriftführer fertigt über die Sitzungen des Vorstandes und über die Mitgliederversammlungen Niederschriften an, protokolliert deren Beschlüsse und erledigt alle sonstigen schriftlichen Arbeiten im Auftrage des Vorstandes. Im Schriftverkehr zeichnet er mit dem Vorsitzenden.
- (3) Der Kassierer verwaltet das Vermögen des Vereins, übernimmt die Geschäfte des Kassenwesens und erfüllt fristgerecht die finanziellen Verpflichtungen des Vereins. Er hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Im Zahlungsverkehr zeichnet er mit dem Vorsitzenden.
- (4) Der Gewässerwart überwacht vereinseigene oder vom Verein gepachtete Fischwasser. Er ist im Einvernehmen mit dem Vorstand zuständig für die Bewirtschaftung dieser Gewässer.

(5) Vorstandssitzungen sind unter Angabe der Tagesordnungspunkte einzuberufen wenn das Interesse des Verein es erfordert; nach Möglichkeit aber alle zwei Monate, oder wenn dieses mindestens drei Vorstandsmitglieder beantragen.

(6) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet in allen Fällen ausschließlich durch Abstimmung. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(7) Der Vorstand gibt sich zur Regelung des Geschäftsganges der einzelnen Organe eine Geschäftsordnung.

(8) Alle Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Notwendige Aufwendungen und Auslagen sind zu erstatten, soweit dies steuerlich zulässig ist.

§ 12

Kassenrevisoren

(1) Die Kassenrevisoren sind die Beauftragten der Mitgliederversammlung und dieser für die Richtigkeit der Kassenprüfung verantwortlich. Die Kassenrevisoren nehmen jährlich mindestens einmal eine Kassenrevision vor. Über die erfolgte Revision ist bei der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

(2) Es sind zwei Kassenrevisoren auf die Dauer von 3 Jahren mit dem Vorstand zu wählen. Eine unmittelbare Wiederwahl der Kassenrevisoren ist nicht möglich.

(3) Beanstandungen der Kassenrevisoren können sich nur auf die Richtigkeit der Buchungen und auf die ordnungsgemäße Beleghaltung erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der von Vorstand oder Mitgliederversammlung genehmigten Ausgaben.

(4) Anläßlich der ordentlichen Mitgliederversammlung hat ferner ein Revisor die Entlastung des Vorstandes vorzuschlagen.

§ 13

Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muß mindestens einmal jährlich einberufen werden und soll möglichst in den ersten Monaten des Geschäftsjahres stattfinden.

(2) Die Mitglieder sind zu der ordentlichen Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich einzuladen. Die Einladung hat die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu enthalten.

(3) Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind schriftlich und sachlich begründet zu stellen und müssen 10 Tage vor der Versammlung dem Vorstand vorliegen.

(4) Regelmäßige Tagesordnungspunkte der Beratung und Beschlußfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

- a) Jahresbericht des Vorsitzenden
- b) Rechnungsbericht des Kassierers
- c) Prüfbericht der Revisoren
- d) Bericht des Gewässerwartes
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Neuwahl des Vorstandes - alle 3 Jahre
- h) Behandlung der eingegangenen Anträge

(5) Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden. Über andere als auf der Tagesordnung bekanntgegebenen Angelegenheiten darf nicht Beschluß gefaßt werden.

§ 14

Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Der 1. Vorsitzende kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder wenn von einem Drittel der Mitglieder des Vereins die Einberufung schriftlich beantragt wird. In dem Antrag sind der Zweck und die Gründe anzugeben.

(2) Für diese Versammlung genügt es, wenn die Bekanntgabe acht Tage vor dem Termin an die Mitglieder erfolgt.

§ 15

Ehrungen

Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können öffentlich geehrt werden.

§ 16

Zusätzliche Vereinsregelungen

(1) Mitglieder des Vereins, die gegen gesetzliche Bestimmungen über waidgerechtes Fischen, oder entsprechende Auflagen des Vereins, oder sonst gegen die satzungsgemäßen Bestimmungen und Anordnungen verstoßen haben, können, sofern sie deswegen nicht aus dem Verein ausgeschlossen werden, vom Vorstand mit einem Verweis bestraft werden. Der Verweis ist zwölf Monate wirksam. Erfolgt ein weiterer Verstoß während der Wirksamkeit des Verweises, erfolgt der sofortige Ausschluß.

(2) Neben dem Verweis kann der Vorstand je nach Schwere des Verstoßes den Fischerei - Erlaubnisschein ganz oder zeitweise entschädigungslos einziehen.

§ 17

Umlagen

Der Verein behält sich vor, für besondere, und nicht vorhersehbare Ausgaben eine einmalige Jahresumlage, auf Beschluß der Mitgliederversammlung, zu erheben.

§ 18

Fischerei-Erlaubnisscheine

(1) Die zulässige Anzahl der Jahresfischerei-Erlaubnisscheine ist bei der zuständigen Verwaltungsbehörde zu beantragen und genehmigen zu lassen.

(2- gestrichen -

(3) Der Jahresfischerei-Erlaubnisschein ist nicht übertragbar.

(4)Die zulässige Anzahl der Tagesfischerei-Erlaubnisscheine, nachfolgend Tageskarten genannt, ist bei der zuständigen Verwaltungsbehörde zu beantragen und genehmigen zu lassen.

(5) Der Vorstand benennt Verkaufsstellen für die Tageskarten und teilt diese außer den Mitgliedern des Vereins auch der Gemeindeverwaltung unter Angabe der Ausgabevoraussetzungen mit.

(6) Tageskarten sind nicht übertragbar; sie können nicht im voraus reserviert werden. Die Ausgabe erfolgt maximal eine Woche vor dem Angeltag.

§ 19

Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen können nur nach Beschluß der Mitgliederversammlung erfolgen. Zu diesem Beschluß ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(2) Satzungsänderungen sind dem Registergericht beim Amtsgericht Freising schriftlich anzuzeigen.

§ 20

Auflösung des Vereins

(1) Solange der Verein 7 aktive Mitglieder hat kann er nicht aufgelöst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Sozialstation Neufahrn e.V. in Neufahrn bei Freising, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Neufahrn, den 01.02.2002

Der Vorstand